



Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) der KVWL zum 01.04.2020:

„Kleine EBM-Reform“ und TSVG

Die Vertreterversammlung der KVWL hat am 04.03.2020 Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) beschlossen. Anpassungsbedarf gab es zum einen aufgrund der „kleinen EBM-Reform“ und zum anderen aufgrund der Beendigung der Bereinigungszeiträume für TSVG-Leistungen.

Da der bestehende HVM ausreichend Spielraum zur Abbildung der EBM-Anpassungen lässt, werden die arztgruppenspezifischen Anteile zur Berechnung der Honorare nicht verändert (s. auch S. 18 „EBM-Reform“: Honorare bleiben stabil“). Dies hat zur Folge, dass sich insbesondere die Regelleistungsvolumina (RLV) nur unwesentlich ändern werden. Die qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina (QZV) werden unter Berücksichtigung der EBM-Änderungen neu justiert.

Das Honorarkontingent der Psychotherapeuten wird um einen Faktor, der die EBM-Höherbewertungen abbildet, erhöht. Auch die Arztgruppenkontingente der Gynäkologen und Urologen werden zur Abbildung der Aufnahme neuer Leistungsinhalte zum Clamydienscreening und zur Urethrozystoskopie in den EBM durch einen Faktor erhöht.

Darüber hinaus regelt der modifizierte HVM die Berechnung der RLV nach Ablauf des TSVG-Bereinigungsjahres. TSVG-Leistungen werden nach der Bereinigungsphase zu 100% extrabudgetär vergütet, von daher zählen die entsprechenden Fälle bei der RLV-Berechnung dann nicht mehr mit. Für die RLV-Fallzählung bei fach- und schwerpunktübergreifenden Praxen wurde eine abweichende Regelung getroffen.